

Stadt Dessau

Satzung

über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Dessau

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	6. Juli 2000	21. Juni 2000	29. Juli 2000	08/00, S. 1	30. Juli 2000

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtblatt der Stadt Dessau“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

Satzung

über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Dessau

Aufgrund des § 6 in Verbindung mit § 34 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Go LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1999 (GVBl. S. 152) hat der Stadtrat von Dessau in seiner Sitzung vom 21. Juni 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht der Stadt Dessau

1. Die Stadt Dessau kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt in einzigartiger Weise verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt vergibt.
2. Ehrenbürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum Ehrenbürger den Ehrenbürgerbrief; werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Dessau eingeladen. Sie haben das Recht, die städtischen Museen, Bibliotheken, den städtischen Tierpark und die kulturellen Freizeiteinrichtungen unentgeltlich zu benutzen.
3. Weitere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
4. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tode.

§ 2

Ehrenmedaille der Stadt Dessau

Persönlichkeiten, die sich insbesondere auf kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, kirchlichem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet über einen längeren Zeitraum um die Stadt Dessau verdient gemacht haben, kann die Ehrenmedaille der Stadt Dessau verliehen werden. Sie trägt den Namen „Fritz-Hesse-Medaille“.

§ 3

Verfahren

1. Das Vorschlagsrecht für Ehrungen nach §§ 1 und 2 haben vorrangig der Oberbürgermeister, die Fraktionen des Stadtrates und der jeweilige Ortschaftsrat, darüber hinaus jeder Bürger der Stadt Dessau.
2. Anträge sind schriftlich und mit ausführlicher Begründung beim Oberbürgermeister einzureichen.
3. Der Stadtrat entscheidet im Benehmen mit dem Oberbürgermeister nach Beratung im Hauptausschuss über die Verleihung der in §§ 1 und 2 genannten Ehrungen durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates.
4. Der Stadtrat kann die in § 1 und 2 genannten Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates wieder entziehen. Ein solches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn der Ehrenbezeichnende seine Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Dessau gröblichst verletzt oder durch seine gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.

Die Entziehungsverfügung erlässt der Oberbürgermeister.

§ 4

Ehrungen durch den Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister kann darüber hinaus Persönlichkeiten, die in der Regel in Dessau wohnhaft sind, für deren hervorragende Leistungen im Namen der Stadt Dessau ehren.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dessau, 6. Juli 2000

H.-G. Otto
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt. Veröffentlicht am 29. Juli 2000 im Amtsblatt 08/00 S. 1.